

Ahaus, 06.12.2021

Beratungsfolge

Rat

15.12.2021 TOP Ö 18.3

Beratungsgegenstand

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt¹:

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 24.06.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen das vorläufige Standortkonzept zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan mit der Maßgabe gebilligt, dass die vorläufige Abgrenzung von Potentialflächen in Karte 2 um die Flächen ergänzt wird, die als Standort für weniger als drei Anlagen geeignet sind. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage dieses Plankonzepts die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (1) LPlG sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.²

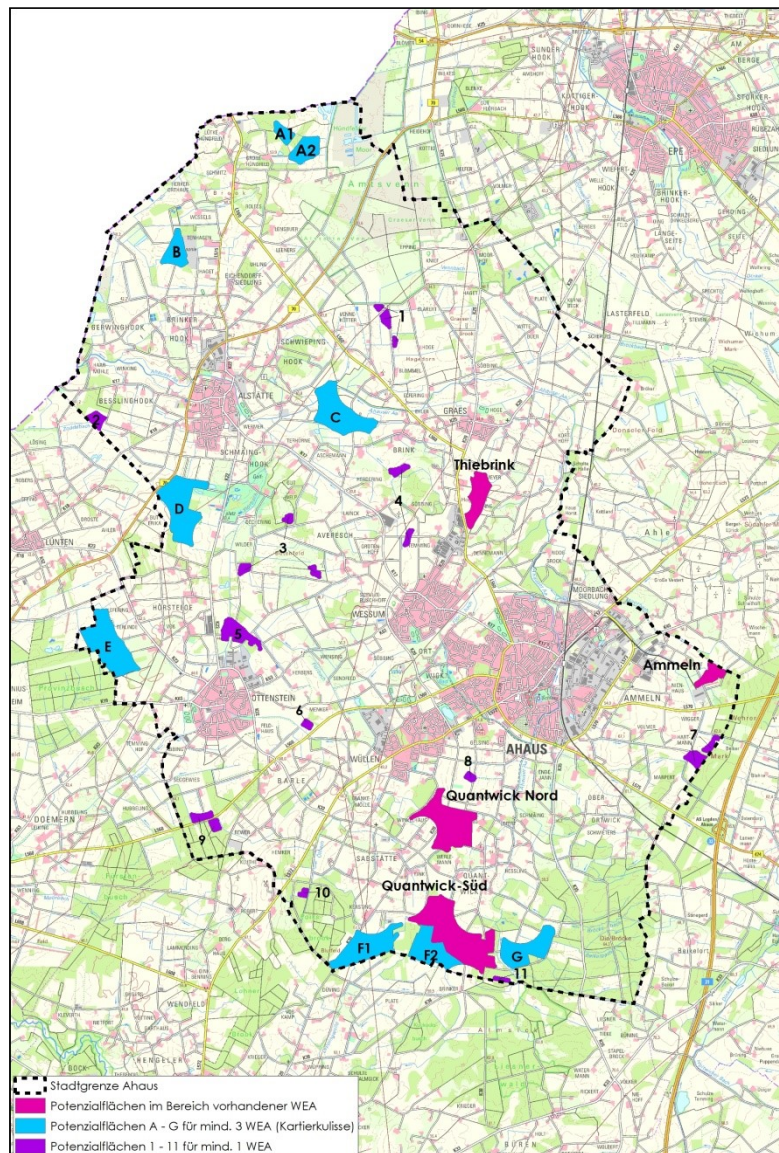
Das vorläufige Standortkonzept beinhaltet, unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 24.06.2020, **22 Potentialflächen** (siehe Abbildung 1):

- 4 Potentialflächen im Bereich bestehender Windenergieanlagen, im nachfolgenden Übersichtsplan in **violett** dargestellt,
- 7 weitere Potentialflächen (A-G), im nachfolgenden Übersichtsplan in **hellblau** dargestellt sowie
- 11 weitere Potentialflächen (1-11), die als Standort für weniger als drei Anlagen geeignet sind, im nachfolgenden Übersichtsplan in **lila** dargestellt.

¹ zum Beratungsverlauf siehe auch Sachdarstellung, Hinweis zur Beratungsfolge

² siehe Niederschrift zu TOP 12.1 der öffentlichen Ratssitzung am 24.06.2020 (Sitzungsvorlage V/2019/1279/2)

Abbildung 1: Übersicht Potentialflächen Windenergie
(ohne Maßstab, Stand: 24.06.2020)



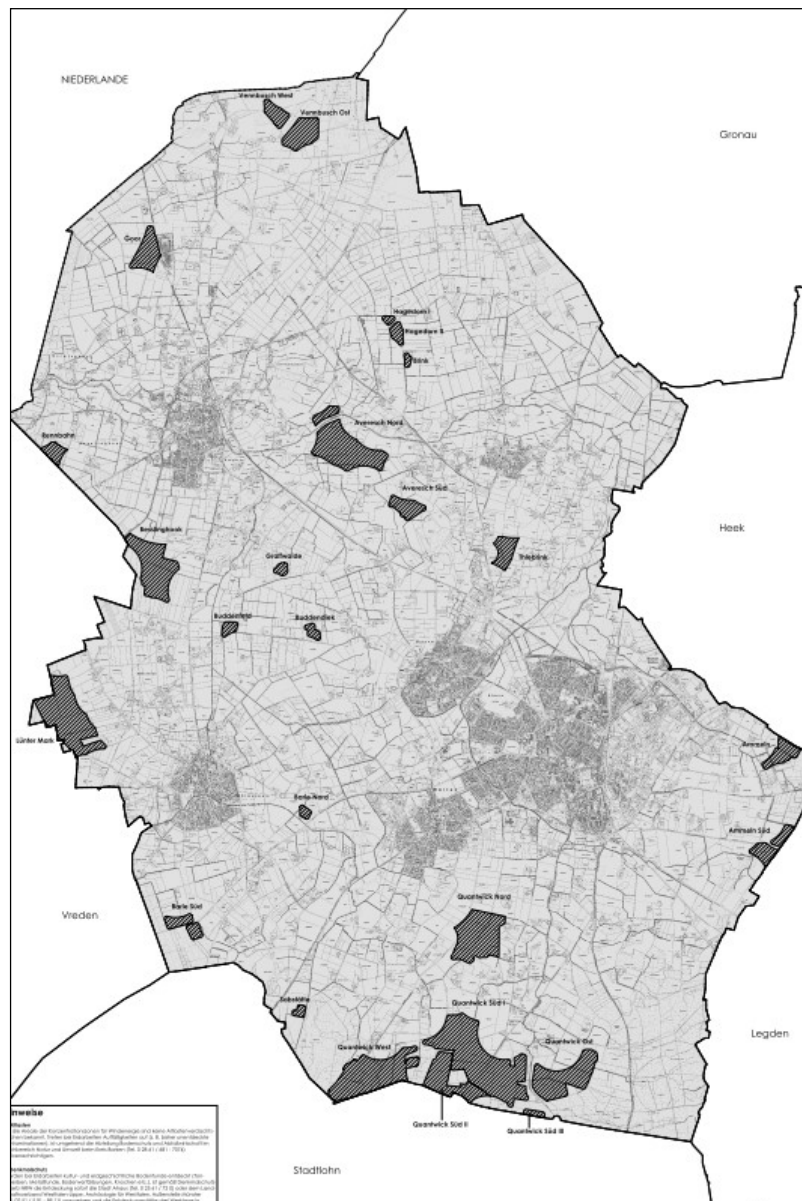
Quelle: wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Die Beteiligungsverfahren sind zwischenzeitlich durchgeführt worden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Steuerung sind nicht vorgebracht worden.

Flächennutzungsplan

Zwischenzeitlich ist in Zusammenarbeit mit wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie – erstellt worden (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie –
(Entwurf, Planzeichnung, ohne Maßstab)



Quelle: wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen hat der Bundesgesetzgeber die Bundesländer mit der Änderung des § 249 (3) BauGB, die am 14.08.2020 in Kraft getreten ist, ermächtigt, landesgesetzliche Mindestabstände von höchstens 1.000 m für Windenergieanlagen zu im Landesgesetz näher zu bezeichnenden baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einzuführen. Nordrhein-Westfalen hat von dieser Ermächtigung mit der 2. Änderung des Ausführungsgesetzes zum BauGB (BauGB-AG NRW) Gebrauch gemacht. Die Neuregelung, die der Landtag am 07.07.2021 beschlossen hat, ist am 15.07.2021 in Kraft getreten³.

Nach § 2 (1) BauGB-AG NRW gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes pauschale Mindestabstände von 1.000 m für privilegierte Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 (6) BauGB (sog. Außenbereichssatzungen).

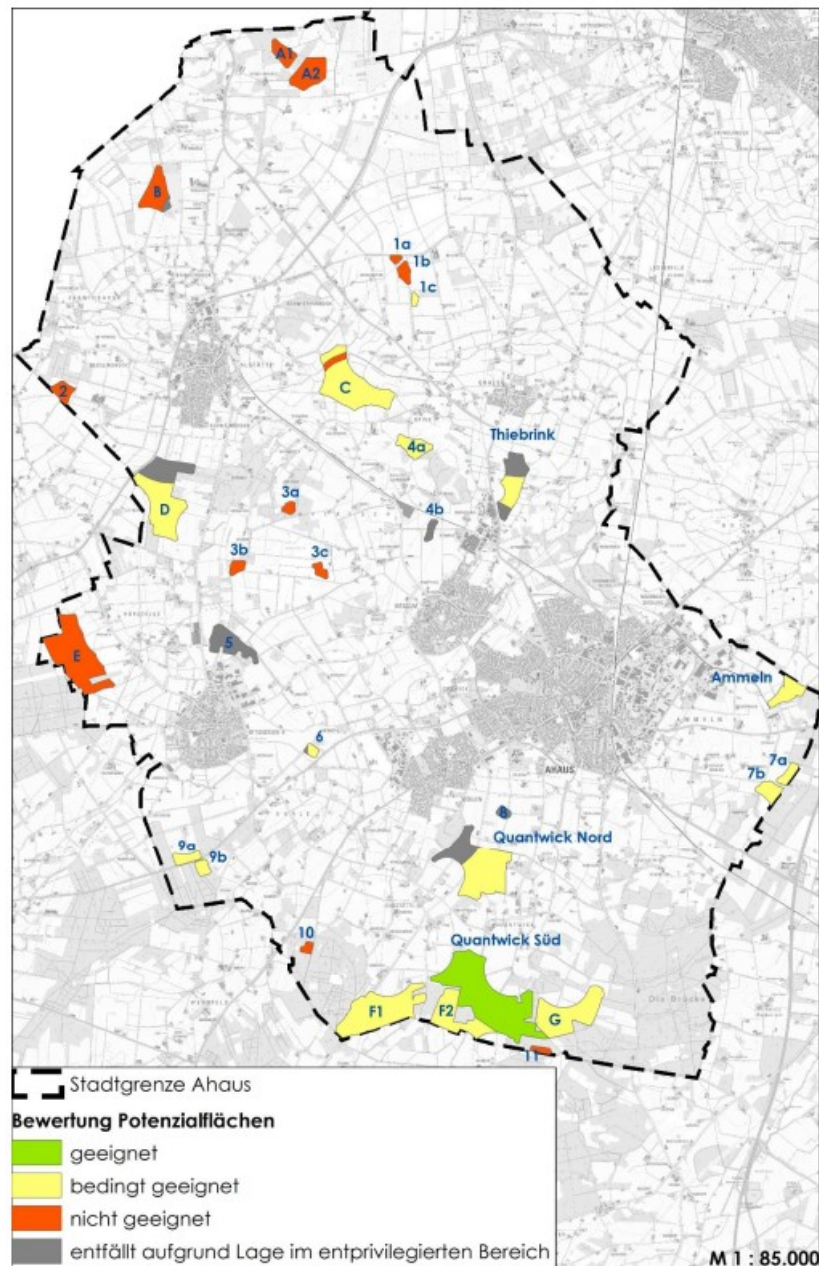
Die von der neuen gesetzlichen Abstandsregelung erfassten Teile des Außenbereichs sind als "Entprivilegierte Bereiche" in der Planung berücksichtigt.

2. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) mitgeteilt, dass sie einzelnen Potentialflächen, soweit sie im Planentwurf als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt werden sollten, unter Bezugnahme auf § 20 (4) Satz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) voraussichtlich widersprechen wird. Der Widerspruch hat zur Folge, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans nicht automatisch außer Kraft treten, sondern nur im Wege einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überwunden werden können.

Grundsätzlich gilt: Im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB ist die naturschutzrechtliche Befreiungslage nach § 67 BNatSchG zu berücksichtigen. Nur wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG dauerhaft ausgeschlossen ist, bleibt eine Potentialfläche im Planentwurf unberücksichtigt. Hierzu ist eine Einschätzung der UNB, also der Behörde, die ggf. über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG entscheidet, unerlässlich. Eine derartige Einschätzung, namentlich zu den Potentialflächen, die im Standortkonzept als ungeeignet eingestuft werden (siehe Abbildung 3), liegt bislang nicht vor. Der voraussichtliche Widerspruch nach § 20 (4) Satz 4 LNatSchG NRW kann zwar als Indiz für das Fehlen einer Befreiungslage gedeutet werden, ist aber nicht ohne Weiteres mit dem Fehlen einer Befreiungslage gleichzusetzen. Um einer abschließenden Stellungnahme der UNB nicht vorzugreifen, wird im Planentwurf für die anstehenden Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zunächst an sämtlichen Potentialflächen, ungeachtet ihrer Eignungsbewertung, festgehalten. Andere Belange bleiben unberührt.

³ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 891)

Abbildung 3: Bewertung der Potentialflächen



Quelle: Standortkonzept für Windenergieanlagen (Stand: 26.08.2021)

Planungsrechtlicher Hinweis

Nach § 5 (2b) BauGB können für die Zwecke des § 35 (3) Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. § 35 (3) Satz 3 BauGB regelt die planerische Steuerung von Vorhaben im Außenbereich, die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB privilegiert sind. Zu diesen privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB auch Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Danach können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Flächen für die Windenergie, sog. Konzentrationszonen, darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs i. S. des § 35 (1) BauGB, der einer Windenergienutzung an anderer Stelle - außerhalb der Konzentrationszonen - in der Regel entgegensteht.

Die Voraussetzungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB liegen allerdings nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Ein Plankonzept, das diese Anforderungen nicht erfüllt, entfaltet keine Steuerungswirkung i. S. des § 35 (3) Satz 3 BauGB mit der Folge, dass Windenergieanlagen nicht nur in den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zulässig sind, sondern als privilegierte Vorhaben nach 35 (1) Nr. 5 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen auch an anderer Stelle im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung dienen, bleibt unberührt.

Planungsmethodischer Hinweis

Ausgehend vom gesamten Stadtgebiet ist nach der für derartige Planungen typischen Methodik zunächst der Betrachtungsraum der Steuerung abgrenzt worden. Nicht zum Betrachtungsraum zählen die Siedlungsbereiche sowie die nach § 2 (1) BauGB-AG NRW entprivilegierten Teile des Außenbereichs. Anschließend sind die maßgeblichen Bewertungskriterien zusammengestellt, nach Prüfkomplexen geordnet und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung den Kategorien "harte Tabukriterien", "weiche Tabukriterien" und "Einzelfallkriterien" zugeordnet worden. Abschließend ist der Betrachtungsraum anhand der Kriterien in einem gestuften Verfahren bewertet worden. Das Ergebnis sind Flächen, die im Vergleich zu anderen Flächen in besonderer Weise für die Windenergienutzung "geeignet", "bedingt geeignet" oder "ungeeignet" sind. Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

Hinweis zur Beratungsfolge

Der Rat der Stadt hat am 02.09.2021 auf Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen beschlossen, den Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zu vertagen, um denjenigen, die Interesse daran haben, am weiteren Ausbau der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Ahaus mitzuwirken, Gelegenheit zu geben, sich persönlich über den Stand der Planung zu informieren⁴. Dies ist zwischenzeitlich geschehen.

Erwartungsgemäß ging es vor allem um die Flächen, die im Standortkonzept als ungeeignet bewertet werden. Die vornehmlich naturschutzrechtlichen bzw. naturschutzfachlichen Gründe wurden erörtert. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Planung ist von der gesetzlichen Verpflichtung und dem politischen Willen getragen, der Windenergie substanziell Raum zu geben, soweit dies mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung vereinbar ist.
2. Nach dem Stand der Planung handelt es sich um einen ersten Entwurf, der im Rahmen der anstehenden Beteiligungsverfahren öffentlich zur Diskussion gestellt wird.
3. Bei dem Verfahren handelt es sich, wie bei jedem Bauleitplanverfahren, um ein ergebnisoffenes Verfahren, d. h. die Beteiligungsverfahren können im Ergebnis auch dazu führen, dass der Planentwurf im Anschluss noch einmal geändert oder ergänzt wird.
4. Maßstab einer Planung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ist nicht das private Interesse, bestimmte Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzen zu wollen, sondern das öffentliche Interesse an einer (rechtssicheren) Steuerung der Windenergienutzung. Dabei ist das private Interesse, bestimmte Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzen zu wollen, zu berücksichtigen. Voraussetzung ist ein in sich schlüssiges Plankonzept für das gesamte Stadtgebiet, nicht für einzelne Flächen. Eine Planung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unzulässig und damit unwirksam.

⁴ siehe Niederschrift zu TOP 10.3 der Ratssitzung am 02.09.2021 sowie Niederschrift zu TOP 2 der gemeinsamen Sitzung des Landwirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 31.08.2021

Soweit nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden konnten wurde empfohlen, diese zum Gegenstand einer Stellungnahme in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB zu machen.

Abschließender Hinweis

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Sitzungsvorlage V/2019/1279/4 wurden in den Planentwurf zusätzlich die Potentialflächen aufgenommen, die im Standortkonzept als ungeeignet eingestuft sind⁵. Alle anderen Unterlagen wurden entsprechend angepasst.

Der geänderte Entwurf des neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 - Flächennutzungsplan Blatt 1 (*)

Anlage 02 - Flächennutzungsplan Blatt 2 (*)
(bestehend aus Blatt 2a und Blatt 2b)

Anlage 03 - Begründung (*)

Anlage 04 - Standortkonzept (*)
(Anlage 1 der Begründung)

Anlage 05 - Umweltbericht (*)
(Anlage 2 der Begründung)

Anlage 06 - Artenschutzgutachten (*)
(Anlage 3 der Begründung)

Anlage 07 - Bislang abgegebene Stellungnahmen (*)

(*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.

⁵ zu den Gründen siehe Seite 4 dieser Sitzungsvorlage